

**Satzung
der
Turn-
und
Sportgemeinde
Dissen T.W.
e.V.**



Satzung

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
- B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft - Ehrungen
- C. Organe des Vereins
- D. Kontrollorgan
- E. Sonstige Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde (TSG) Dissen e.V. von 1894.
2. Er hat seinen Sitz in Dissen a.TW. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Iburg unter der Nr. 204 eingetragen.
3. Der Verein wurde am 11. Oktober 1945 als Rechtsnachfolger des am 07. Januar 1894 gegründeten Turnvereins Dissen und des DSC Arminia Dissen wiedergegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Leistungs- und Breitensport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen in Fachabteilungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, wobei der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhält. Näheres regelt der Vorstand.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dissen a.TW., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen HVN, NFV,NTB,NLV,SVN,NJV,TTVN und deren Dachorganisationen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, den Ordnungen und durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind gegen die im Zusammenhang mit den unter § 2 genannten Betätigungen auftretenden Unfälle und Schäden versichert.
3. Es besteht eine Pkw-Zusatzversicherung.
4. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft - Ehrungen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung bedarf nicht der Angabe von Gründen.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des VereinsMit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
2. Der Austritt kann kalenderhalbjährig durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ehrenrat ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens.

§ 7

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein, und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß der Hauptversammlung erforderlich.
3. Die nach Ziffer 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 8

Beiträge

1. Vereinsmitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Für bestimmte Sportarten kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, Zusatzbeiträge nach Anhörung der jeweiligen Fachabteilung vom Vorstand festgesetzt.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

§ 9

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Die Rechte der jugendlichen Mitglieder werden durch den/die Jugendleiter/in vertreten
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten , für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist dem Vorstand mitzuteilen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die bestehenden Ordnungen zu beachten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich den zuständigen Abteilungsleitern mitzuteilen, die den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen haben.

C. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlungen,
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsvorstände
- d) der Ehrenrat.

§ 11

Versammlungen

1. Die den Mitgliedern nach § 9 zustehen Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
2. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das alenderjahr) wird die ordentliche Mitgliederversammlung als sog. Jahreshauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Veröffentlichung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen den Abteilungsvorständen bekanntgegeben.
Die Abteilungsleiter informieren die Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, der Abteilungsleiter und des Kassenwartes, Beschlußfassung des Haushaltsplanes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des erw. Vorstands und der Kassenprüfer, Bestätigung des Jugendleiter gemäß Jugendordnung,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Verleihung von Ehrungen gemäß § 7 Ziff. 2,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Gründung oder Auflösung der Abteilung,
 - i) Beschlußfassung von Anträgen gemäß § 11 Ziff.3,
 - j) Wahl eines Ehrenrates.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird geheime Wahl beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der z.Zt. der Abstimmung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenswart
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Jugendleiter
2. Die Wahl in den Vorstand (ausgenommen den/die Jugendleiter/in) setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung eines Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er stellt den Haushaltsplan nach Anhörung der Abteilungen auf.
Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert darüber hinaus den Verein. Er leitet die Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand wird in der Weise gewählt, daß in dem 1. Jahr die Vorstandsmitglieder a,c,e und im 2. Jahr die Vorstandsmitglieder b und d gewählt werden. Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 1 a-d genannten. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Organe sowie Abteilungsversammlungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.

7. Der erweiterte Vorstand. Ihm gehören an:
 - a) Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 1
 - b) die Abteilungsleiter

Der erweiterte Vorstand wird zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 14

Die Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Abteilung gebildet. Sie hat aus ihrer Mitte mindestens alle 2 Jahre einen Abteilungs-Vorstand zu wählen, der aus wenigstens 3 Personen besteht. Wahlberechtigt sind die Abteilungsmitglieder über 16 Jahre.
2. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die Innehaltung der vom Verein festgelegten Richtlinien und trifft dazu die erforderlichen Anweisungen.
3. Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungs-Versammlung durchzuführen. Außerordentliche Versammlungen sind zulässig.
4. Auf der Jahreshauptversammlung hat die Abteilungsleitung den Jahresbericht der Abteilung in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 15

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 3.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen ist vorher Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 - c) Aberkennung des Rechts, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d) Ausschluß aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Jugendordnung

1. Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
 - die überfachliche Jugendarbeit,
 - die Vertretung der Jugend im Vorstand,
 - die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB) und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Zur Unterstützung des Vereinsjugendleiters wird ein Jugendausschuß gebildet.

Ihm gehören an:

- der Vereinsjugendleiter
- die Jugendwarte der Abteilungen

Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.

Für die fachliche, sportliche Betreuung sind die Jugendwarte der Abteilungen zuständig.

Den Vorsitz im Jugendausschuß hat der Vereinsjugendleiter.

Der Jugendausschuß tritt mind. einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zur Wahl des Vereinsjugendleiters zusammen. Die Einladungen hierzu müssen den einzelnen Jugendwarten der Abteilungen mind. 3 Wochen vorher zugegangen sein.

3. Wahlverfahren

Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Abteilung gewählt oder ernannt. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen der Abteilungen miteinzubeziehen.

Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen aus ihrer Mitte gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsjugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

D. Kontrollorgan

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand der TSG angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben, der Belege und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und zwar der Hauptkasse und der Abteilungskassen. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vor.
3. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Iburg.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.3.1999 genehmigt.

Damit tritt die Satzung vom 21.3.1996 nach Eintragung dieser neuen Satzung außer Kraft.

49201 Dissen , den 16 März 2000.

TSG Dissen e.V.
von 1894

Vorsitzender 1.stellv.Vorsitzender 2. stellv.Vorsitzender

Kassenwart

Geschäftsführer